

## Erbrecht Schweiz: Testierfähigkeit

Letztwillige Verfügung (Testament)	Erbvertrag
ZGB 467 <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>zurückgelegtes 18. Altersjahr</b></li> <li>• <b>Urteilsfähigkeit</b> (→ ZGB 16)</li> </ul> (vgl. <a href="http://www.testamente.ch/testierfaehigkeit">www.testamente.ch/testierfaehigkeit</a> )	ZGB 468 (= neues Recht ab 01.01.2013) <sup>1</sup> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>zurückgelegtes 18. Altersjahr</b></li> <li>• <b>Urteilsfähigkeit</b> (→ ZGB 16)</li> </ul> (vgl. <a href="http://www.erb-vertrag.ch/verfuegungsfahigkeit">www.erb-vertrag.ch/verfuegungsfahigkeit</a> )

### Urteilsfähigkeit (ZGB 16)

#### A. Gesetzeswortlaut (= neue Redaktion ab 01.01.2013)<sup>2</sup>

„Urteilsfähig im Sinne dieses Gesetzes ist jede Person, der nicht wegen ihres Kindesalters, infolge geistiger Behinderung, psychischer Störung, Rausch oder ähnlicher Zustände die Fähigkeit mangelt, vernunftgemäss zu handeln“.

#### B. Subjektive Voraussetzungen der Urteilsfähigkeit

- **Willensbildungs-Fähigkeit**

Zumindest Grund-Kenntnisse über

- Nachlassvermögen
- Erben
- beanspruchte erbrechtliche Institute

- **Willensumsetzungs-Fähigkeit**

Fähigkeit der Äusserung des eigens gebildeten Willens

Teilaspekt: Fähigkeit der kritischen Hinterfragung von Äusserungen und Handlungen Dritter (Beeinflussung durch Dritte)

#### C. Gründe mangelnder Willensbildungs- und/oder Willensumsetzungs-Fähigkeit

- Geistige Behinderung
- psychischer Störung
- Rausch
- ähnlicher Zustände

#### D. Relativität der Urteilsfähigkeit

- Beurteilung aufgrund *Schwierigkeit* und *Tragweite* der konkreten Rechtshandlung
- Relativität in *zeitlicher Hinsicht*
- Relativität in *sachlicher Hinsicht*

#### E. Vermutung der Urteilsfähigkeit

- Urteilsfähigkeit wird grundsätzlich vermutet (vgl. BGer 5C.98/2005).
- Urteilsunfähigkeit ist vom Widersprecher mittels Ungültigkeitsklage geltend zu machen und von diesem zu behaupten und zu beweisen (siehe [www.ungueligkeitsklage.ch](http://www.ungueligkeitsklage.ch)).

<sup>1</sup> aZGB 468 (Geltung bis 31.12.2012): „Zur Abschliessung eines Erbvertrages bedarf der Erblasser der Mündigkeit“.

<sup>2</sup> aZGB 16 (Geltung bis 31.12.2012): „Urteilsfähig im Sinne dieses Gesetzes ist ein jeder, dem nicht wegen seines Kindesalters oder infolge von Geisteskrankheit, Geistesschwäche, Trunkenheit oder ähnlichen Zustände die Fähigkeit mangelt, vernunftgemäss zu handeln“.